



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**Dr. Gabler/5435**

Geschäftszahl 15.190/17-Pr/7/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1016 WIEN

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>30</u> -GE/19. <u>04</u>
Datum: 1 1. MAI 1994
Verteilt <u>13. Mai 1994</u> <i>h</i>

Betrifft: Hochleistungsstreckengesetz; Änderung;  
Stellungnahme

*H. Kleussgraber*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu Zl. 210.779/2-II/1-1994 ausgesendeten Entwurf einer HLG-Novelle 1994 zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 4. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Teyer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.190/17-Pr/7/94

An das  
Bundesministerium für öffentl.  
Wirtschaft und Verkehr

Radezkystraße 2  
1030 Wien

Betrifft: Hochleistungsstreckengesetz; Änderung;  
Stellungnahme

Zum mit do. Schreiben vom 25.3.1994, Zl. 210.779/2-II/1-1994, übermittelten Entwurf einer HLG-Novelle 1994 wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs kann die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken -AG Grundflächen aller Verwaltungszweige des Bundes, die sie zur Planung oder zum Bau einer Hochleistungsstrecke benötigt, gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Nach dem Gesetzestext sind ihr diese Flächen zu überlassen, offenbar unabhängig davon, ob der betreffende Verwaltungszweig die Flächen selbst benötigt oder nicht. Unklar ist auch, ob das Entgelt eine Art Mietzins oder eine Art Kaufpreis sein soll. Der Verweis auf die §§ 4 und 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 klärt diese Frage nicht eindeutig.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sollte die beabsichtigte Novelle zum Anlaß genommen werden, die in Rede stehende Bestimmung so zu ändern, daß nur entbehrliche Grundflächen des Bundes der Eisenbahnhochleistungsstrecken-AG überlassen werden müssen, etwa durch Anfügung des Satzes: " .... zu überlassen, es sei denn, sie werden für andere Zwecke des Bundes benötigt."

Wien, am 4. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**Dr. Gabler/5435**

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.